

Gerichten selbst und in der Bevölkerung zu fördern, um so von unten heraus Kritik und Selbstkritik an den gerichtlichen Entscheidungen zu üben und damit ihre Qualität zu erhöhen.

In der Auswertung der 3. Parteikonferenz im Kollegium des Ministeriums der Justiz wurde festgelegt, daß vor allem die bei den Gerichten tätigen Schöffen in die Kontrolle der Rechtsprechung einbezogen werden sollen, wobei über die Schöffen die Kritik der Bevölkerung an der Arbeit der Gerichte gefördert wird. Die Möglichkeit einer breiten öffentlichen Kritik ist das wirksamste Mittel, um unrichtige oder fehlerhafte Gerichtsentscheidungen zu vermeiden oder zunächst zu signalisieren und somit die Voraussetzungen zu schaffen, daß sie korrigiert werden können. Den Schöffen, denen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Aufgabe übertragen ist, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und der Justiz zu schaffen, kommt bei dieser Weiterentwicklung der Kontrolle der Rechtsprechung eine entscheidende Stellung zu. Die Schöffen hören in ihren Betrieben und Wohnbereichen die zustimmende oder auch ablehnende Meinung der Bevölkerung zu diesem oder jenem Urteil. Die Schöffen können feststellen, ob die Bevölkerung mit der Tätigkeit des Gerichts einverstanden ist oder ob Kritik geübt wird. Darüber muß dann am Gericht gesprochen werden, in der Schöffenschulung, in Beratungen des Schöffenaktivs, auf Konferenzen. Es kann als sicher erwartet werden, daß auf diese Weise Mängel in der Rechtsprechung schneller erkannt und ihre Ursachen aufgedeckt werden. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, Fehler und Mängel zu überwinden. Auch die Arbeit des Instruktors wird so vertieft. Seine eigene Einschätzung der Rechtsprechung des Gerichts muß der Kritik der Schöffen, muß ihrer Einschätzung standhalten.

Die verschiedenen Formen der Kontrolle der Rechtsprechung durch die Justizverwaltung werden so mit der Kontrolle von unten, mit der Kontrolle der Öffentlichkeit verbunden. Hinzu kommt die Anleitung und Kontrolle durch die Rechtsmittelgerichte. In dem richtigen Zusammenwirken dieser verschiedenen Formen liegen die Grundlagen, die Qualität der Rechtsprechung weiter zu verbessern. Es ist z. B. den Gerichten empfohlen worden, in der Schöffenschulung solche Urteile des Rechtsmittelgerichts zu besprechen, in denen Entscheidungen des eigenen Gerichts aufgehoben und wegen ihrer Mängel — zu Recht oder Unrecht — kritisiert wurden. Die Schöffen können schnell feststellen, ob Urteile auf Verständnis oder Unverständnis bei den Bürgern stoßen, sie erfahren mit zuerst, wie Gerichtsberichte in der Bevölkerung aufgenommen werden, wo Beschwerden vorliegen. Die kritische Einstellung der Schöffen zur Rechtsprechung ihres Gerichts — ausgehend von einem gefestigten Staats- und Rechtsbewußtsein — entwickelt die Formen der Kontrolle weiter. Noch ist die Entwicklung im Fluß, klar erkennbar zeichnet sich jedoch bereits ab, daß der eingeschlagene Weg richtig ist.

Damit ist der Überblick unseres Gerichtsverfassungsrechts beendet. Wir haben die Aufgaben und Struktur der Gerichte, die Bedeutung der Rechtsprechung und das System der Gerichte kennengelernt. Vor allem eins sei nicht vergessen:

Wie die Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten und welches Vertrauen sie sich erringen, hängt von den Menschen ab, die bei Gericht oder in der Justizverwaltung tätig sind — vom Schöffen, vom Berufsrichter, von jedem einzelnen Angestellten. Sie alle müssen sich ihrer Verantwortung zu jeder Zeit bewußt sein.

II